

Thesaurierende Anlagefonds – Nachträglicher «Ärger» bei der Steuerrechnung

Thesaurierungsfonds sind für viele Privatanleger beliebte Investments. Gewisse steuerliche Problematiken bringen sie aber mit sich. Gedanken einer Steuerabteilung.



Von Didier Chabloz
Leiter Steuern, Steuerberater
Dreyfus Söhne & Cie AG, Banquiers

Ausschüttende und thesaurierende Anlagefonds

Anlagefonds sind beliebte Anlagevehikel von Privatanlegern in der Schweiz. Bei der Auswahl der bevorzugten Fonds muss der Investor nicht nur entscheiden, in welche Fonds er investiert, sondern häufig auch, ob es sich um einen ausschüttenden oder thesaurierenden Fonds handelt. Der Hauptunterschied zwischen thesaurierenden und aus-



und Maurizio Ischi
Steuerberater
Dreyfus Söhne & Cie AG, Banquiers

schüttenden Fonds ist die Verwendung der erzielten Erträge. Bei einem ausschüttenden Fonds werden die anfallenden Zinsen und Dividenden in der Regel einmal pro Jahr an die Anteilseigner ausgezahlt. Thesaurierende Fonds dagegen reinvestieren die erwirtschafteten Erträge laufend ins verwaltete Fondsvermögen, ohne Ausschüttung an die Anteilseigner. Welche der beiden Formen besser ist, kommt auf den Fo-

kus des Investors an. Besteht der Fokus auf die Kapitalbildung, sind die Thesaurierungsfonds häufig das geeignete Mittel, da durch die Reinvestierung der Erträge das Fondsvermögen kontinuierlich vergrössert wird. Möchte der Anleger hingegen die Erträge für seinen aktuellen Lebensunterhalt verwenden, dürfte er auf ausschüttende Fonds zurückgreifen.

Steuerliche Behandlung von Anlagefonds

So unterschiedlich die ausschüttenden und thesaurierenden Fonds mit den Erträgen umgehen, so gleich werden sie in der Schweiz von den Steuerverwaltungen behandelt. Sowohl die ausgeschütteten als auch die thesaurierten Erträge von Schweizer Fonds unterliegen der Verrechnungssteuer. Diese kann vom Privatanleger in der Schweiz durch Deklaration in der Steuererklärung angerechnet werden. Des Weiteren unterstehen die vom privaten Investor in der Schweiz gehaltenen Fondsanteile der Vermögens- und Einkommenssteuer. Bei der Einkommenssteuer besteht ein markanter Unterschied zwischen den ausschüttenden und den thesaurierenden Fonds. Ausschüttungen sind im Zeitpunkt der Fälligkeit steuerbar. Thesaurierte Erträge hingegen werden im Zeitpunkt der Gutschrift besteuert, das heisst bei Übertrag auf das Konto der zur Wiederanlage zurückbehaltenen

Erträge. In den allermeisten Fällen entspricht dies dem Geschäftsjahresende des Fonds. Damit Privatanleger die thesaurierten Vermögenserträge der Fonds korrekt versteuern können, werden die kollektiven Kapitalanlagen dazu verpflichtet, alle steuerlich relevanten Daten jährlich zu bescheinigen. In der Praxis wird diese Bescheinigungspflicht erfüllt, indem der thesaurierte Ertrag je Fondsanteil an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) für die Kursliste gemeldet wird. Diese Meldung erfolgt nachdem der Jahresabschluss des Fonds revidiert wurde. Da das Ende des Geschäftsjahres eines Fonds nicht zwingend mit dem Ende des Kalenderjahres übereinstimmen muss, erfolgen die Meldungen der thesaurierten Erträge nicht einheitlich bis zu einem bestimmten Stichtag, sondern gestaffelt über das Jahr verteilt. Im Anschluss an die Meldung werden die Daten – von den kantonalen Steuerverwaltungen – als Besteuerungsbasis zur korrekten Veranlagung der Steuerpflichtigen herangezogen.

Stichtagsproblematik

Die uneinheitlichen Meldungszeitpunkte der thesaurierten Erträge stellen sowohl die Steuerverwaltungen als auch die Banken und letztlich die Privatanleger vor gewisse Probleme. Viele Privatanleger, welche über ein diversifiziertes Anlageportfolio verfügen, beziehen von ihrem Finanzdienstleister einen Steuerauszug. Damit lässt sich eine möglichst einfache, aber korrekte Deklaration der steuerbaren Erträge und Vermögensstände des Portfolios in der privaten Steuererklärung sicherstellen. Bei diesem in der Regel kostenpflichtigen Produkt besteht der Mehrwert für den privaten Investor darin, dass er durch die Abfüllhilfe des Steueraus-zuges Zeit bei der Ausarbeitung der Steuererklärung spart oder ihm diese Zeitersparnis von seinem Steuerberater beziehungsweise Treuhänder weniger in Rechnung gestellt wird. Der Privatanleger hat deshalb grosses Interesse, dass im Steuerauszug möglichst alle steuerlich relevanten Erträge der Steuerperiode enthalten sind. Die Depotbank, welche den Steuerauszug erstellt, hat neben der Erwartung ihrer Kunden an einen inhaltlich kompletten und kor-

rekten Auszug auch noch die Verpflichtung, diesen vor dem Ablauf der Steuererklärungseinreichungsfrist – in den meisten Kantonen Ende März – zuzustellen. Daraus ergibt sich für die Banken die Herausforderung, möglichst lange mit der Produktion der Steueraus-züge zuzuwarten, damit mehr thesaurierte Erträge enthalten sind, aber dennoch allen Kunden genügend Vorlaufzeit gegeben wird für die Übernahme der Steuerwerte in die private Steuererklärung. Einer ähnlichen Herausforderung sehen sich die kantonalen Steuerverwaltungen gegenüber. Um kein Steuersubstrat zu verlieren, werden eingereichte Steuererklärungen auch auf inhaltliche Vollständigkeit des Wert-schriftenverzeichnisses geprüft. Hat ein Steuerpflichtiger Anlagefonds in seinem Depot, welche noch keine Meldung über allfällig thesaurierte Erträge übermittelte, kann dies die Veranlagung der Steuererklärung verzögern. Die Steuerverwaltungen haben dabei das Spannungsfeld zu bewältigen zwischen einer adäquaten Bearbeitungszeit der eingereichten Steuererklärungen und dem verantwortlichen Umgang mit Steuergeldern.

Lösungsansätze

Die zuvor beschriebenen Stichtagsproblematiken lassen sich auf Ebene der Privatanleger, Depotbanken und Steuerverwaltungen nur beschränkt lösen. Der Fokus der Steuerverwaltungen liegt klar auf der vollständigen Besteuerung der Steuerpflichtigen. Aus diesem Grund wird bei Fonds mit fehlenden Ertragsmeldungen mit der Veranlagung zugewartet, bis der thesaurierte Wert gemeldet oder Mithilfe der Fondsunterlagen von der ESTV berechnet wurde. Daraus kann eine verzögerte Veranlagung des Steuerpflichtigen resultieren. Bei den Steuerabteilungen der Depotbanken liegt der Fokus grundsätzlich auf der inhaltlichen Vollständigkeit des Steueraus-zuges. Die Fristenproblematik bei der Erstellung der Steuerauszüge zwingt die Depotbanken dennoch, die Unterlagen Mitte des ersten Quartals zuzustellen. Daraus können Abstriche bei der inhaltlichen Vollständigkeit der Steuerunterlagen resultieren. In diesem Bewusstsein pflegen viele Banken auch nach der Erstellung der Steuerdoku-

mente die Ertragsdaten des abgelaufenen Steuerjahres weiter und wären in der Lage, zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr einen vollständigeren Steuerauszug zu erstellen.

Bei den Lösungsansätzen privater Investoren muss man zwei Gruppen unterscheiden: Die erste Gruppe, bei welcher die thesaurierenden Erträge aufgrund der Höhe und/oder des Verhältnisses zum Gesamtvermögen zu vernachlässigen sind, und eine zweite Gruppe, bei welcher die Erträge ins Gewicht fallen. Für erstere empfehlen wir einen pragmatischen Lösungsansatz. Werden die steuerlich relevanten Erträge der Thesaurierungsfonds typischerweise nach der Erstellung des Steueraus-zuges gemeldet, sollten, um allfällige zusätzliche Steuerzahlungen zu berechnen, die Vorjahresdaten in Betracht gezogen werden. Die fehlenden Ertragswerte werden durch die kantonale Steuerbehörde aufgerechnet. Eine allfällig verzögerte Veranlagung der Steuererklärung wird bewusst in Kauf genommen. Für die zweite Gruppe empfehlen wir, mit einem Finanzinstitut zusammenzuarbeiten, welches die Ertragsdaten der Anlagefonds während dem Jahr weiter pflegt. Dieses sollte in der Lage sein, aktualisierte Steuerauszüge für dieselbe Steuerperiode zu erstellen. Die Kosten für das Erstellen eines allfälligen zweiten oder dritten Steueraus-zuges sollten vorgängig mit dem Kundenberater besprochen werden. Nach Erhalt des Steueraus-zuges ist zu überprüfen, ob alle thesaurierten Erträge aufgeführt wurden oder gegebenenfalls aktualisierte Steuerunterlagen später im Jahr anzu-fordern sind. Sobald die Steuerdokumente inhaltlich vollständig sind, kann die Steuererklärung erstellt und eingereicht werden. Es gilt, die Einreichungsfrist zu beachten und entsprechend rechtzeitig zu erstrecken. Abschliessend ist für alle Steuerpflichtigen ohne provisorische Kantons- und Gemeindesteuerrechnung zu beachten, dass die fehlenden Erträge basierend auf den Vorjahresdaten für die Berechnung der latent geschuldeten Steuer herangezogen werden sollten. So können Belastungszinsen vermieden werden.

didier.chabloz@dreyfusbank.ch
maurizio.ischi@dreyfusbank.ch
www.dreyfusbank.ch